

Roermondse Roei en Zeilvereniging “Maas en Roer”

Hafenordnung

1. Allgemein

Diese Hafenordnung gilt im und um den Hafen der Roermondse Zeilvereniging Maas en Roer, gelegen auf der Halbinsel Hatenoer in der Gemeinde Roermond.

Unter Lagerung wird in dieser Verordnung verstanden: Die Zeit, in der das Fahrzeug an Land steht oder es festgemacht ist mit der Zielsetzung, dass es längere Zeit nicht benutzt wird.

2. Hafen

- a. Unter „Hafen“ wird der bei der Roermondse Zeilvereniging Maas en Roer im Eigentum und Verwaltung stehende Jachthafen verstanden, bestehend aus Gewässern, Lagerungs- und Parkplätzen einschließlich der Bootsstege, Ufer, Wege, Bebauung und anderen Konstruktionen.
- b. Die Verwaltung des Hafens und von allem was darüber in dieser Hafenordnung beschrieben wird, obliegt dem Vorstand. Der Vorstand weist dazu aus seiner Mitte einen Manager des Hafens an, den „Hafenmanager“.
Bei der Ausführung seiner Aufgaben wird er vom Hafenmeister und von anderen Personen, welche vom Vorstand bestellt worden sind, unterstützt.
- c. Der Hafenmanager weist in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister die Liegeplätze zu. Der Vorstand ist befugt – wenn dies seiner Meinung nach für die gute Ordnung im Hafen erforderlich ist – Veränderungen bei den Liegeplätzen durchzuführen.
- d. Der Zugang zum Hafen ist für Unbefugte verboten.

3. Hafenmeister

- a. Der Hafenmeister ist vom Vorstand mit der Regelung und der Kontrolle des alltäglichen Geschäftsgangs im Hafen beauftragt.
- b. Er ist im Namen des Vorstands mit der Ausführung der Hafenordnung beauftragt. Der Vorstand beaufsichtigt die richtige Ausführung seiner Aufgaben.
- c. Der Hafenmeister registriert Gastlieger, weist ihnen einen Liegeplatz zu, kassiert die dafür geltenden Vergütungen.
- d. Der Hafenmeister ist im Namen des Vorstands mit der Beaufsichtigung eines normalen Ablaufs des Geschäftsgangs, bezüglich der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Hygiene im Hafen beauftragt.
- e. Jeder, der sich im Hafen befindet, ist verpflichtet, die Anweisungen des Hafenmeisters bezüglich des Geschäftsgangs im Hafen, der Ordnung und Ruhe unverzüglich zu befolgen und Kenntnis von den Sicherheits- und Notfallverordnungen zu nehmen.

- f. Der Hafenmeister ist berechtigt, im Namen des Vorstands - ggf. ohne vorherige Rücksprache mit den Mitgliedern, Eigentümern oder Inhabern - die zur Vermeidung von Schäden, Beseitigung oder Beschränkung sowie Belästigung im weitesten Sinne des Wortes erforderlichen Maßnahmen an Fahrzeugen, Schiffen, Trailern, Böcken und anderen Gegenständen, die sich irgendwo im Hafen befinden, zu ergreifen.
- g. In allen Fällen, in denen Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Trailer, Böcke oder sonstige Gegenstände sich am oder im Haften befinden, ohne dass dazu die betreffenden Mitglieder oder Eigner/ Inhaber berechtigt sind, ist der Hafenmeister nach Abstimmung mit dem Hafenmanager berechtigt, diese Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Trailer, Böcke oder sonstige Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen, und zwar auf Kosten und Gefahr der betreffenden Mitglieder, Eigner/Inhaber. Dazu geht er erst über, nachdem der Betroffene diesbezüglich von dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes informiert worden ist.

4. Liegeplätze (Wasser und Ufer)

- a. Es gibt Liegeplätze auf dem Ufer und im Wasser.
- b. Liegeplätze werden ausgegeben an Mitglieder und Anwärter für eine Mitgliedschaft und an diejenigen, die vom Vorstand dazu angewiesen sind.
- c. Liegeplätze werden für zuvor angemeldete Wasserfahrzeuge pro Saison vergeben.
- d. Die Sommersaison läuft vom 1. April bis zum 1. November. Die Wintersaison vom 1. November bis zum 1. April.
- e. Das Anfragen von Liegeplätzen erfolgt schriftlich beim Vorstand, unter Vorlage des dafür festgelegten Online-Formulars, das vom Antragsteller mit dem Datum versehen und unterzeichnet wird, sowie von ihm mit den verlangten Daten versehen wird.
- f. Das Aufkündigen von Sommer-Liegeplätzen ist nur rechtswirksam, wenn dies schriftlich dem Vorstand vor dem 1. Februar des betroffenen Jahres mitgeteilt wird. Bei einer Kündigung eines Sommer-Liegeplatzes nach dem 1. Februar erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Liegeplatzgebühren.
- g. Dem Antragsteller ist es nur mit Erlaubnis des Vorstands gestattet, ein anderes Schiff als das gemeldete Schiff am Liegeplatz zu haben.
- h. Untervermietung von Liegeplätzen ist nicht erlaubt.
- i. Am Ende einer jeden Saison verfällt der Liegeplatz. Erst gegen Bezahlung der von der Allgemeinen Mitgliederversammlung festgestellten Reservierungsgebühr entsteht ein erneuter Anspruch auf einen Liegeplatz.
- j. Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, jede Änderung des Wasserfahrzeuges (nach Länge, Breite, Tiefgang, Wasserverdrängung oder Bestimmung - z.B. Motorschiff statt Segelschiff -) oder ein ganz anderes, sogar kleineres Wasserfahrzeug, das einen Liegeplatz hat oder für welches ein Liegeplatz beantragt wird/worden ist, immer schriftlich an den Vorstand zu melden. Ein eventuell notwendiger anderer Liegeplatz kann nur angeboten werden, wenn dazu nach Ansicht des Vorstands Möglichkeiten vorliegen, wobei dem verfügbaren Boxraum Rechnung getragen wird.
- k. Bei Verkauf eines Wasserfahrzeugs verfällt der Anspruch auf den Liegeplatz. Es ist nicht erlaubt, ein Wasserfahrzeug mit einem Recht auf einen Liegeplatz zu verkaufen.
- l. Nur Wasserfahrzeuge die sich in gut gewartetem Zustand befinden - und zwar nach Ermessen des Hafenmeisters - werden in dem Hafen zugelassen. Ein Wasserfahrzeug

das nach Ansicht des Hafenmeisters nicht dieser Anforderung entspricht, wird weder verlegt, noch gekrant oder zu Wasser gelassen.

- m. Zuweisung von Liegeplätzen erfolgt anhand des verfügbaren Raums, der Abmessungen der Boxen oder Abstellplätzen und der hierin passenden Wasserfahrzeuge. Der Vorstand kann im Sinne einer effizienten Nutzung des Hafens einem Wasserfahrzeug einen anderen Liegeplatz zuordnen.
- n. Wenn für Wasserfahrzeuge von Interessenten kein adäquater Liegeplatz auf dem Ufer oder im Wasser vorhanden ist, wird der Antragsteller auf eine Warteliste gesetzt.
- o. Eigner oder Benutzer sind verpflichtet, die konstante Abwesenheit des Wasserfahrzeugs für eine Dauer von mehr als 48 Stunden beim Hafenmeister kenntlich zu machen, unter Erwähnung des Zeitpunkts der Abfahrt und des Zurückkommens.
- p. Der Hafenmeister ist befugt, vorübergehend Liegeplätze in schon vermieteten, nicht-besetzten Boxen oder Abstellplätzen während der Zeit anzuweisen, in der diese frei sind.
- q. Das Mitbringen von Beibooten, Tendern oder Begleitbooten an einem Wasserliegeplatz ist nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass das Beiboot, der Tender oder das Begleitboot beziehungsweise dessen Motor nicht aus der Box herausragt.
- r. Das Besetzen eines Liegeplatzes mit mehr als 1 Wasserfahrzeug auf einem Abstellplatz am Ufer ist lediglich erlaubt nach Zustimmung des Vorstands.
- s. Wasserfahrzeuge, die im Sommer einen Uferliegeplatz besetzen, müssen mit einem nummerierten Sticker versehen sein, gültig für das laufende Jahr, der vom Hafenmeister ausgegeben wird.
- t. Gastlieger melden sich bei Ankunft sofort beim Hafenmeister. Durch das Vertäuen eines Wasserfahrzeugs im Jachthafen unterwirft der Passant sich den Bestimmungen dieser Hafenordnung.

5. Winterlagerung

A: Allgemeines

1. Für Mitglieder und Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, das Winterlager zu nutzen: hauptsächlich durch nicht überdachte Lagerung an Land oder auf dem Wasser während der Winterperiode (siehe Artikel 4.d). Boote können rechtmäßig ab 1. Oktober in das Winterlager gebracht werden. Sie müssen spätestens bis zum 1. Mai aus dem Winterlager entfernt werden. Für Boote, die ab 1. Mai noch im Winterlager sind, wird der Tarif „Sommerlagerung am Ufer“ berechnet.
2. Überdachte Winterlagerung steht nur Mitgliedern zur Verfügung.
3. Um die Winterlagerung zu nutzen, müssen sich die Mitglieder rechtzeitig beim Hafenmeister melden. Nichtmitglieder müssen schriftlich einen Winterlagerplatz beantragen und anschließend einen Winterlagervertrag unterzeichnen.
4. Besucher und andere Unbefugte haben keinen Zugang zum Winterlager. Ausschließlich die Nutzer des Winterlagers haben Zugang zum Winterlager. Die Überlassung von Fahrzeugen und/oder Zubehör an Dritte ist nicht erlaubt. Der Hafenmeister und/oder der Vorstand sind berechtigt, den Zugang zu den vorgesehenen Plätzen zu beschränken.
5. Bei Abwesenheit des Hafenmeisters während der gesamten Wintersaison werden die Bootshallen nicht zugänglich sein. Ebenfalls werden die Steckdosen abgeschaltet.

Die Zeiten, an denen der Hafenmeister zwischen 1. November und 1. April anwesend ist und dadurch tagsüber die Bootshallen zugänglich sind, werden jährlich rechtzeitig bekannt gegeben.

B: Rechte und Pflichten für das Winterlager

1. Nutzer des Winterlagers müssen die Hausordnung und die Hafenordnung einhalten und den Anweisungen des Hafenmeisters und des Vorstands folgen.
2. Wenn Gefahr für Schaden besteht oder die Sicherheit gefährdet werden könnte, ist der Verein berechtigt, auf Kosten des Nutzers die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. In Notfällen kann der Verein dies ohne Benachrichtigung tun, in allen anderen Fällen dann, wenn der Nutzer nicht binnen einer angemessenen Zeit nach Benachrichtigung reagiert.
3. Untervermietung oder Überlassung von Winterlagerplätzen ist nicht gestattet.
4. Es ist den Nutzern nicht erlaubt, das im Hafen festgemachte oder im Winterlager abgestellte Fahrzeug zum Gegenstand für kommerzielle Zwecke zu machen. Hierunter wird auch das Anbringen von entsprechenden Schildern, Mitteilungen, Kennzeichnungen usw. im Hafen und/oder am Fahrzeug sowie das Anbieten des Fahrzeugs im Hafen zum Verkauf verstanden. Für Mitglieder gilt das Vorstehende nur bei fehlender Zustimmung des Hafenmeisters.
5. Die Nutzer sind verpflichtet, während der Zeit, in der das Winterlager genutzt wird, für ihre Fahrzeuge samt Zubehör eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf dem Antragsformular für den Winterlagerplatz unterschreibt der Anfrager, dass er eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

C: Besondere Bestimmungen für die Winterlagerung

Während der Wintersaison ist Folgendes, welches die Fahrzeuge am Ufer und in den Hallen betrifft, nicht erlaubt:

1. Gasflaschen und einzelne Treibstofftanks an Bord zurückzulassen. Sonstige Benzin- und Dieseltanks sowie Tanks für Heizungen müssen ordnungsgemäß gegen den Austritt von Kraftstoff und/oder Dämpfen und Gasen abgeschlossen sein.
2. Die (Boots-) Heizungen ohne Beaufsichtigung zu nutzen.
3. Akkus (im Fahrzeug) ohne Beaufsichtigung zu laden.
4. Arbeiten an, in oder auf dem Fahrzeug durchzuführen oder durchführen zu lassen. Für bestimmte Arbeiten können der Hafenmeister/ der Vorstand zeitlich befristete Ausnahmen genehmigen.
5. Das Aufbringen von Antifouling oder anderer Farbe. Dies darf nur in der Form erfolgen, dass die umliegenden Fahrzeuge hierdurch nicht belästigt werden. Hierbei muss der Boden mit einer undurchlässigen Abdeckung versehen werden.
6. Das Schweißen, Schleifen, Verbrennen und Arbeiten mit offenem Feuer.
7. Das Arbeiten in den Hallen an oder in dem Fahrzeug unter Nutzung von flüchtigen, brennbaren, ätzenden oder oxidierenden Stoffen.
8. Stützen oder Holzkeile zu entfernen oder das Fahrzeug zu verlegen.
9. Fluchtwege, Stege und Ausgänge zu blockieren.
10. In den Hallen zu rauchen.
11. In den Hallen zu schleifen.
12. In den Fahrzeugen, die sich im Winterlager befinden, zu übernachten.

13. Das Fahrzeug unbeaufsichtigt am Stromnetz angeschlossen zu halten.

Bei Verletzung dieser Regelungen haben der Hafenmeister und/oder der Vorstand das Recht, dem Zuwiderhandelnden sofort und für unbestimmte Zeit den Zugang zum Jachthafen und zum Gelände zu verbieten.

6. Wasserfahrzeuge

- a. Jeder Eigner / Halter ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass sein Wasserfahrzeug gut festgemacht ist, sodass es auf Abstand bleibt zu anderen Wasserfahrzeugen, den Stegen und den Stegbefestigungen. Ist es notwendig die Leinen von anderen Fahrzeugen an Land zu lösen, so ist man verpflichtet diese wieder gut zu befestigen.
- b. Jedes Wasserfahrzeug muss ausgerüstet sein mit ausreichend und starken Leinen sowie ausreichend Fendern oder vergleichbaren Hilfsmitteln, die dazu dienen beim Berühren mit anderen Wasserfahrzeugen, Stegen oder Stegbefestigungen Schäden zu vermeiden. Diese Fender müssen in der richtigen Größe, ausreichender Anzahl und guten Zustand vorhanden sein. Sind diese nach Meinung des Hafenmeisters nicht geeignet, dann hat dieser das Recht, Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Eigentümers/ Halters des Fahrzeuges einzuleiten um Schäden abzuwenden.
- c. Alle großen und kleinen Schiffe, die einen festen Liegeplatz im Hafen haben, müssen den Namen des Fahrzeuges und den Namen des Wohnortes des Eigentümers deutlich sichtbar führen. Fahrzeuge auf dem Ufer führen den vorgeschriebenen Jahresaufkleber, der beglaubigt durch den Hafenmeister ausgegeben wird.

7. Böcke und Trailer oder Bootswagen

- a. Nach vorheriger Bezahlung der von der Allgemeinen Mitgliederversammlung festgestellten Tarifsätze ist es den Mitgliedern und anderen vom Vorstand zugelassenen Personen erlaubt, einen Bock, Trailer oder Bootswagen während der Sommersaison auf dem Hafengelände abzustellen. Wenn darauf in der Winterperiode kein Wasserfahrzeug abgestellt wird, trifft der Vorstand eine geeignete Entscheidung.
- b. Der Hafenmeister bestimmt den Ort, die Weise und die Reihenfolge der Platzierung.
- c. Böcke, Trailer oder Bootswagen müssen mit dem deutlich lesbaren Namen des Eigners/Halters/ Benutzers versehen sein. Diese Daten sind an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen, in einer kontrastreichen Farbe gegenüber dem Untergrund, wobei die Strichstärke der Buchstaben mindestens eine Breite von 1 cm und eine Höhe von mindestens 10 cm haben soll. Ebenfalls können diese Daten auf einem fest angebrachten Namensschild angebracht werden.
- d. Bei Benutzung der Böcke, Trailer und Bootswagen während der Wintersaison für Winterabstellung und wenn darauf (noch) nicht ein Wasserfahrzeug für die Winterlagerung abgestellt worden ist, gestattet der Eigner/Inhaber/ Benutzer, dass darauf oder daran seitens des Vorstands vom Hafenmeister verwaltungstechnische Merkmale angebracht werden.
- e. Bei Nichtzahlung des obligatorischen Tarifsatzes ist der Vorstand berechtigt, zur Entfernung von Böcken, Trailern und Bootswagen überzugehen. Paragraph 10 ist auch anwendbar.
- f. Der Eigentümer bleibt verantwortlich für den Zustand der Böcke und/oder Trailer.

8. Hebekräne und Transport auf dem Gelände

- a. Im Hafen sind zwei Kräne vorhanden für das zu Wasser lassen und aus dem Wasser holen von Wasserfahrzeugen, oder das Ausüben von Arbeiten und Tätigkeiten, welche damit im Zusammenhang stehen (Stellen des Mastes etc.) Hiervon kann Gebrauch gemacht werden nach Abstimmung mit dem Hafenmeister und nachdem eventuell hierfür geltende Vergütungen beglichen worden sind.
- b. Der Hafenmeister oder sein Vertreter bestimmt, von welchem Kran für welches Wasserfahrzeug oder Aktivität Gebrauch gemacht wird und sie bedienen ausschließlich die Kräne. Ihre Anweisungen sind dabei strikt zu befolgen. Das Selbstbedienen von Kränen durch Mitglieder ist nicht erlaubt, es sei denn, es handelt sich um die Bedingungen gemäß Artikel 9b.
- c. Wasserfahrzeuge, welche nicht mindestens haftpflichtversichert sind, werden nicht mit Hilfe eines Krans gehoben, verlegt oder zu Wasser gelassen/aus dem Wasser geholt.
- d. Wenn ein Wasserfahrzeug mit Hilfe von dem Verein gehörendem Material (Bootswagen, Gabelstapler, Trecker, Bock, u. ä) verlegt wird, erfolgt dies ausschließlich durch den Hafenmeister oder dessen Vertreter.
- e. Das Verlegen von Wasserfahrzeugen und das Kranen von Wasserfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten des Eigners/Inhabers, Benutzers. Der Verein haftet nur im Falle eines dem Verein Maas en Roer zuzurechnenden schuldhaften Verhaltens nach Erfüllung der Bedingungen des Artikels 8 f. Es ist nicht erlaubt, mehr als ein Stück Holz zwischen dem Kiel des Schiffes und dem Rahmen des Bockes oder Anhängers zu platzieren. Die Dicke dieses Holzstücks darf 3 Zentimeter nicht überschreiten.
- f. In Fällen des Absatzes d und des Absatzes e und falls der Verein hierfür verantwortlich gemacht werden soll, so ist dies dem Verein innerhalb von 14 Tagen, nachdem das Ereignis stattgefunden hat, schriftlich zu erklären.

9. Sicherheit

- a. Die Benutzung von Hafeneinrichtungen ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Hafenmeisters erlaubt. Hinsichtlich der Benutzung von Elektrizität wird in Abstimmung mit dem Hafenmeister zuvor die maximal anzuschließende Leistung festgestellt.
- b. Die Benutzung der Hellinge erfolgt lediglich nach Zustimmung des Hafenmeisters und nachdem dafür die erforderliche Vergütung beglichen worden ist. Das Selbstbedienen von Kränen durch Mitglieder ist nicht erlaubt. Hinsichtlich des Selbstbedienens des kleinen Krans kann ein Mitglied eine Erlaubnis zum Kranen seines eigenen Bootes bekommen.
- c. Der Eigner/Inhaber eines Motorboots oder eines Wasserfahrzeugs mit eingebautem Motor und/oder Gasanlage ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass im Wasserfahrzeug ein für sofortigen Gebrauch fertiger Feuerlöscher vorhanden ist, welcher für die Bekämpfung von Bränden, entstanden durch Gas und/oder brennbare Flüssigkeiten, geeignet ist.
- d. Gasinstallationen an Bord müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- e. Die Ausführung von Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen ist so auszuführen, dass hierdurch keine Schäden für die Umwelt entstehen, keine Belästigung/Behinderung für

andere und kein Schaden an Gütern Dritter entsteht; dies alles nach Ermessen des Hafенmeisters.

- f. Es ist verboten, im Jachthafen:
1. Offenes Feuer zu machen und zu unterhalten oder auf andere Weise Gefahr für Explosion und Brand zu verursachen.
 2. Eine feste oder halb feste Elektrizitätsverbindung anzulegen und zu unterhalten ab dem Steg zum Wasserfahrzeug, ohne Zustimmung des Hafенmeisters.
 3. An Stegen oder Stegteilen Änderungen vorzunehmen, darin Nägel zu schlagen oder Schrauben zu schrauben, darauf Konstruktionen, Tritte, Fender und Leitmittel fest anzubringen.
 4. Zu schwimmen, den Surfsport zu betreiben, Vergnügungsfahrten zu machen und Segelunterricht zu erteilen.
 5. Mit Segeljachten, versehen mit einem Motor, zu segeln.
 6. Schneller als 5 km/h zu fahren.
 7. An den Böschungen zu gehen oder sich auf diesen aufzuhalten und auf dem Ufer zu kampieren, ohne die Zustimmung des Hafенmeisters.
 8. Sich mit Kraftfahrzeugen auf den Hellingen zu befinden, anders als es für das in oder aus dem Wasser Bringen von Wasserfahrzeugen erforderlich ist.

10. Umwelt

- a. Jeder, der sich in dem Hafengelände aufhält, ist verpflichtet, die Sicherheit für Mensch, Tier und Umwelt zu beachten und Schäden oder Gefahren durch Fahrlässigkeit, durch Nichteinhaltung von Statuten, Hausordnung oder Hafenvorschriften oder durch Nichtbeachtung von Anweisungen des Hafенmeisters oder des Vorstands zu vermeiden.
- b. Es ist nicht erlaubt, Abfallstoffe, schädliche und/oder andere ähnliche Stoffe, wie z. B. ölhaltige Flüssigkeiten, Farbreste, den Inhalt chemischer Toiletten, Bilgewasser, alte Batterien etc. in das Oberflächenwasser oder in den Boden einzuführen oder an einer anderen als den dafür ausgewiesenen Stellen zurückzulassen.
- c. Unterwassertoiletten sollen im Hafen nicht benutzt werden, außer wenn ein Abwassertank angeschlossen ist.
- d. Müll und Abfälle werden in den dafür bestimmten Behältern deponiert.
- e. Es ist nicht erlaubt, Gegenstände welcher Form oder Menge auch immer auf Stegen, in Lagerhallen und auf dem Hafengelände ohne Zustimmung des Hafенmeisters zurückzulassen.
- f. Bei Feststellung von mutwilligem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Umweltregeln wird seitens des Vorstands bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet.
- g. Das Schleifen ohne ordnungsgemäße Staubabsaugung und ausreichende Bodenversiegelung ist im gesamten Hafengebiet auch nach Ermessen des Hafенmeisters oder des Vorstands verboten.

11. Sonderbedingungen

- a. Der Eigner/Inhaber eines Wasserfahrzeugs, das sich nach Ansicht des Vorstands in einem vernachlässigten Zustand befindet, wodurch die allgemeine Sicherheit im Hafen beeinträchtigt wird, oder die Ansicht des Hafens verunstaltet wird, oder Gefahr für die Umgebung oder die Umwelt verursacht wird, wird diesbezüglich vom Vorstand schriftlich

in Kenntnis gesetzt und muss binnen einem Monat, nachdem das Schreiben verschickt worden ist, das Wasserfahrzeug aus dem Hafen entfernen.

- b. Das Wasserfahrzeug des Eigners/Inhabers, das nicht dem zu Absatz a Vorgetragenen entspricht, kann im Namen des Vorstands von dem Liegeplatz entfernt werden, wobei der vollständige Betrag der geschuldeten Gelder insgesamt einforderbar bleibt, beziehungsweise die schon vom Eigner/Inhaber erhaltenen Gelder nicht oder nur teilweise zurückerstattet werden.
- c. Der Vorstand geht erst zur Verlegung eines solchen Wasserfahrzeugs über, nachdem der Eigner/Inhaber vom Vorstand bezüglich dieses Vorhabens rechtzeitig schriftlich informiert worden ist und der Betroffene hingewiesen worden ist:
 - auf seine Verpflichtung zur Vermeidung von Schäden und seine Haftung bei deren Entstehen
 - auf die Haftungsfreistellung für den Verein bezüglich des Entstehens von Schäden durch das Entfernen des Wasserfahrzeugs, bzw. Verlegen.
- d. Der Eigner/Inhaber, hinsichtlich dessen die Maßnahme im Sinne der vorstehenden Absätze angewandt werden, haftet vollends für die Kosten, welche dem Verein für das Entfernen des Wasserfahrzeugs von dem Liegeplatz, das Verlegen und das Abstellen des Wasserfahrzeugs entstehen, und haftet für das Entstehen von Schäden in welcher Form auch immer, sowie auch für die Folgen, die durch den vernachlässigten Zustand des Wasserfahrzeugs entstehen. Der Verein verpflichtet sich, das Entstehen von Schäden soweit wie möglich zu vermeiden.
- e. Gegenüber einer Forderung zur Zahlung an den Verein aufgrund der vorliegenden Regelungen kann keine Berufung oder Verrechnung erfolgen, während alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten vollständig auf Rechnung des Mitglieds gehen, das die Forderungen nicht vollständig und rechtzeitig beglichen hat.
- f. Der Verein haftet nicht für Verletzungen, die durch welche Ursache auch immer Personen zugefügt werden, es sei denn, der Verein hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- g. Der Verein haftet nicht für Schäden, entstanden durch widerrechtliche und/oder nicht sachkundige Benutzung von Vereinsmaterialien durch Mitglieder.
- h. Der Verein haftet nicht für Schäden infolge Diebstahls von oder aus Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Trailern, Böcken und anderen Gütern oder Teilen derselben.
- i. Jeder Eigner/Inhaber haftet für die durch den Betroffenen oder sein Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug, Trailer oder Bock an Eigentum des Vereins, von Dritten oder Mitgliedern verursachten Schäden im Jachthafen.
- j. Auf Parkplätzen im Hafen von Maas en Roer dürfen Fahrzeuge nur zum Parken abgestellt werden.

12. Weitere Bestimmungen

- a. Unternehmen, die durch den Verein oder durch Mitglieder beauftragt werden, im Hafen Arbeiten durchzuführen, müssen eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
- b. Im Jachthafen ist verboten:
 - 1. Trinkwasser nicht anders als für normale hausaltliche Zwecke zu gebrauchen.
 - 2. Haustiere frei auf den Stegen und im Hafengebiet laufen zu lassen wenn nichts anderes angegeben ist.

3. Fahrzeuge an anderen Stellen als den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen, außer mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands.
4. Fallen hörbar an den Mast schlagen zu lassen, oder anderswie belästigenden Lärm zu verursachen.
5. Sich in Badebekleidung auf den Terrassen oder in den Gebäuden des Vereins aufzuhalten.
6. Werbung und/oder kommerzielle Aktivitäten in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Vorstands durchzuführen.

13. Schlussbestimmungen

- a. Bei vorsätzlicher Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Hafенordnung kann der Vorstand satzungsgemäße Maßnahmen ergreifen.
- b. Im Falle eines tadelhaften Verstoßes gegen diese Hafенordnung, wodurch Schäden an Vereinseigentum entstehen, werden die Schäden auf Kosten des Zuwiderhandelnden behoben.
- c. Für etwaige Geldstrafen in Sachen der Umweltrechtsvorschriften, die dem Verein auferlegt werden, wird von dem Verein Regress auf den Verursacher der Umweltschäden genommen.
- d. In den Fällen, welche in dieser Hafенordnung nicht vorgesehen sind, ist gemäß der Statuten der Vorstand zuständig.

14. Inkrafttreten der Hafенordnung

Diese Hafенordnung tritt mit Wirkung ab dem ersten Tag, folgend auf den Tag der Allgemeinen Mitgliederversammlung, in der diese Hafенordnung festgestellt worden ist, in Kraft.

Diese Hafенordnung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 20. April 2018

Änderungen in Art. 4.f und 8.e vom 30 Oktober 2020

Die deutsche Übersetzung ist ein Service für die Mitglieder. Ausschließlich gültig und rechtsverbindlich ist jedoch immer die niederländische Version